



## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs zum Entwurf einer Kompensationsverordnung vom 22.09.2004**

### **Allgemeine Anmerkungen**

Das in Hessen angewandte System zur Bewertung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in Natur und Landschaft bietet für Investoren eine berechenbare Grundlage. Grundsätzlich stehen wir einer Weiterentwicklung dieses Systems, wie sie der Verordnungsentwurf vorsieht, positiv gegenüber. Auch die beabsichtigte Intensivierung der Nutzung von Ökokonten sehen wir positiv. Dieses Instrument könnte dazu beitragen ein Problem, das bei der Anwendung der Eingriffsregelung auftritt, zu minimieren. Es stehen vielfach einem Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine entsprechenden Flächenangebote gegenüber, auf denen diese Maßnahmen durchgeführt werden könnten. Ein Ausgleich ist sowohl im Sinne der Eingreifer als auch des Naturschutzes anzustreben.

### **Anmerkungen zu einzelnen Punkten**

#### **§ 2 (1) Nr. 1**

Zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme muss ein regionaler Zusammenhang bestehen. Hierzu definiert der Entwurf verschiedene Kriterien, die einen solchen Zusammenhang herstellen. Problematisch bei einer solchen Zuordnung könnte ein Missverhältnis zwischen Kompensationsbedarf und Flächenangebot innerhalb der im Verordnungsentwurf genannten Räume sein. Gerade im Rhein-Main-Tiefland ist der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sehr hoch. Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind in diesem Gebiet nur schwer und mit hohem finanziellem Aufwand zu mobilisieren. Andererseits steht in eher ländlich strukturierten Gebieten, z.B. im Odenwald, ein großes Potenzial an möglichen Kompensationsmaßnahmen einer relativ geringen Nachfrage gegenüber. Aus Sicht der hessischen IHKs sollte mit der Definition des regionalen Zusammenhangs ein Ausgleich zwischen Gebieten mit erhöhtem Kompensationsbedarf und Gebieten mit Flächenpotenzialen erreicht werden. Wir schlagen deshalb vor, zusätzlich auf die räumliche Abgrenzung der drei Regierungsbezirke zurückzugreifen. Dann wäre ein regionaler Zusammenhang hergestellt, wenn Eingriff und Kompensation im gleichen Regierungsbezirk oder in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit liegen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, eine Zuordnung von Eingriff und Kompensation auch über die Landesgrenzen Hessens hinaus im Rahmen der Zuordnung zu den naturräumlichen Haupteinheiten explizit zuzulassen.

#### **§ 2 (1) Nr. 2**

Mit dieser Regelung wird Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten ein Vorrang gewährt. Einen solchen grundsätzlichen Vorrang sehen wir kritisch, da dies zu einer Verknappung von Flächen und einer Verteuerung von Kompensationsmaßnahmen führen kann. Es ist sinnvoll Maßnahmen verstärkt auch in Natura 2000-Gebieten durchzuführen. Eingreifer sollten allerdings die Möglichkeit haben aus einem Angebot von möglichen Kompensationsflächen auswählen zu können. Eine größere Auswahl und ein Wettbewerb zwischen Anbietern von Kompensationsflächen kann zu einer Beschleunigung und Kostenreduktion von Maßnahmen führen. Die naturschutzfachliche Qualität der Maßnahmen kann durch die Arbeit der Naturschutzbehörden auch angesichts eines solchen Wettbewerbs gewährleistet werden. Deshalb plädieren wir für möglichst geringe Restriktionen bezüglich der Auswahl von Kompensationsflächen. Die naturschutzfachlich gewünschte Konzentration von Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten lässt sich durch den in Anlage 1 (Punkt 2.3) vorgesehenen Korrekturzuschlag erreichen. Der § 2 (1) Nr. 2 kann demnach aus unserer Sicht entfallen.

### **§ 2 (1) Nr. 3**

Aus unserer Sicht ist fraglich, ob der Ausgleich für Versiegelungen durch Entsiegelungen innerhalb des besiedelten Bereichs immer sinnvoll ist. Eine solche Entsiegelungsstrategie läuft dem oftmals formulierten planerischen Ziel einer Verdichtung und Intensivierung der Nutzungen im besiedelten Bereich entgegen. Auch das Leitbild für den Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Rhein-Main spricht sich für einen Vorrang der Innenentwicklung aus (S. 2 „Dabei wollen wir die Entwicklung der Zentren sichern und vorrangig die bereits bestehenden Siedlungsflächen optimal nutzen“). Soweit die Situation vor Ort und die geplante Entwicklung eines Standorts es zulassen kann die Entsiegelung im besiedelten Bereich sinnvoll sein. Nicht immer werden jedoch entsprechende Flächen und günstige planerische Rahmenbedingungen anzutreffen sein. In diesen Fällen kann diese Regelung zu Problemen und Diskussionen bezüglich der Definition der Begriffe „möglich und zumutbar“ führen. Eine solche Regelung sollte mit anderen planerischen Zielvorstellungen abgeglichen werden.

### **§ 2 (3)**

Die Begrenzung von Kompensationsmaßnahmen auf bestimmte ackerbauliche Standorte wird zu einer Verknappung und somit Verteuerung von Kompensationsflächen führen. Zudem stellt diese Beschränkung einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer dar. Die Eigentümer sollten selbst entscheiden können, ob sie ihre Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen wollen. Das Beispiel der Stiftung Hof Hasemann in Niedersachsen zeigt, dass ein Gesamtkonzept für ein größeres Gebiet sehr erfolgreich sein kann. Bei dieser Stiftung werden verschiedene Flächen (Wald, Grünland, Acker) im Rahmen eines Gesamtkonzepts durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Ein solches Gesamtkonzept wäre mit der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelung wahrscheinlich nicht möglich. Wir lehnen eine solche pauschale Beschränkung ab.

### **§ 3**

Die beabsichtigte Intensivierung der Nutzung von Ökokonten sehen wir positiv. Auch die Verzinsung von vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen wird von uns begrüßt. Somit können Eingreifer bestehende Kompensationsmöglichkeiten nutzen, was zu einer erheblichen Beschleunigung beitragen kann. Die Reduktion der Verzinsung lediglich auf größere Maßnahmen (> 50.000 Punkte) sollte jedoch überprüft werden. Aus unserer Sicht wäre der Anreiz einer Verzinsung auch für kleinere Flächen / Maßnahmen sinnvoll.

### **§ 4**

Die Einrichtung eines Zentralregisters sehen wir sehr positiv. In der Naturschutzverwaltung gibt es bereits digitale Anwendungen, die zu einem solchen Register weiterentwickelt werden können. Der Zugang zu diesen Informationen sollte für die Öffentlichkeit über das Internet möglichst schnell hergestellt werden. Auch die Wirtschaft hat ein großes Interesse sich über ein solches Informationsportal über naturschutzfachliche Bindungen bestimmter Flächen zu informieren und geeignete Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu finden.

### **§ 5**

Der Hessischen Landgesellschaft soll beim Handel mit vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen eine Monopolstellung zukommen. Wir lehnen eine solche Fokussierung von Aufgaben auf nur eine Stelle ab. Aus unserer Sicht kann durch einen Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern wesentlich mehr Bewegung in die Nutzung von Ökokonten gebracht und somit das Angebot von Kompensationsmaßnahmen erheblich vergrößert werden. Wettbewerb führt zudem zu mehr Effizienz und Schnelligkeit in den Abläufen. Auch auf die Kosten für Kompensationsmaßnahmen könnte sich dies positiv auswirken. Durch eine Intensivierung der Nutzung von vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen würde auch der Naturschutz vom Wettbewerb zwischen

Anbietern profitieren. Eine Übersicht über die Aktivitäten der verschiedenen Anbieter und eine Kontrolle lässt sich durch das zentrale Naturschutzregister, die Arbeit der Naturschutzbehörden und ggf. weitere Dokumentationspflichten der Anbieter sicherstellen.

## **§ 6**

In die Ausgleichsabgabe sollen zukünftig auch Kosten für die Pflege der Flächen einbezogen werden. Der neue Wert von 0,40 € je Punkt entspricht einer Steigerung der Ausgleichsabgabe um 29 Prozent. Wir lehnen eine solche drastische Kostensteigerung für den Ausgleich von Eingriffen strikt ab. Sie wird zu einer Verteuerung von Investitionsprojekten führen. Als ein Signal an mögliche Investoren wird diese geplante Erhöhung die Attraktivität des Landes Hessen für Investitionen beeinträchtigen. Wir fordern auf eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe zu verzichten.

## **Fazit**

Der in Hessen eingeschlagene Weg zur Kompensation von Eingriffen ist aus der Sicht der hessischen IHKs im Wesentlichen praktikabel. Für die geplante Weiterentwicklung durch den vorliegenden Entwurf einer Kompensationsverordnung haben wir folgende Kernforderungen:

- Erhöhung des Angebots von kostengünstigen und naturschutzfachlich sinnvollen Kompensationsmaßnahmen durch
  - eine Veränderung der räumlichen Zuordnung von Eingriff und Kompensation.
  - einen Verzicht auf den Vorrang von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten.
  - einen Verzicht auf die Beschränkungen von Maßnahmen auf Ackerstandorten.
  - die Zulassung von Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern.
- Verbesserung der Informationsangebote für die Öffentlichkeit
- Keine Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Offenbach am Main, 08. November 2004